

Mietvertrag über einen KFZ-Stellplatz

Zwischen

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

und

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

wird folgender Mietvertrag über einen KFZ-Stellplatz geschlossen:

§ 1 Mietsache

Zum Abstellen eines

PKW eines Motorrades

eines anderen Fahrzeuges: _____

vermietet der Vermieter dem Mieter einen Stellplatz

auf dem Grundstück in der Tiefgarage

in

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

§ 2 Miete

- (1) Die monatliche Miete einschließlich Nebenkosten beträgt _____ €.
- (2) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, an den Vermieter zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber

BIC

IBAN

Verwendungszweck

Der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto des Vermieters ist ausschlaggebend, nicht das Datum der Absendung der Zahlung.

§ 3 Mietzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft
auf unbestimmte Zeit auf bestimmte Zeit und zwar bis zum _____ .

§ 4 Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien spätestens bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Sofern der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder er den Stellplatz vertragswidrig nutzt, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Zur vertragswidrigen Nutzung zählt auch die entgeltliche Überlassung des Stellplatzes durch den Mieter an Dritte.
- (3) Sofern dem Mieter der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird, ist der Mieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 5 Schlüssel

- (1) Dem Mieter werden _____ Schlüssel übergeben. Ohne Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht zur Anfertigung von Ersatzschlüsseln berechtigt. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Sollten durch den Verlust eines Schlüssels Kosten entstehen, z.B. durch den Austausch der Schließanlage, trägt der Mieter die Kosten dafür, sofern er den Verlust des Schlüssels zu verantworten hat.

§ 6 Benutzung des Stellplatzes

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur zu den im Vertrag bestimmten Zwecken nutzen. Eine andere Nutzung als die im Vertrag vereinbarte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters gestattet. Sonstige Gegenstände darf der Mieter nicht auf dem Stellplatz lagern.
- (2) Der Mieter ist ohne vorherige Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache oder einen Teil der Mietsache unterzuvermieten oder einem Dritten zu überlassen. Der Vermieter kann seine Zustimmung zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an einen Dritten von der Zahlung eines angemessenen Zuschlages abhängig machen. Eine kurzfristige unentgeltliche Überlassung an Dritte ist gestattet. Für mögliche Schäden an der Mietsache durch Dritte haftet der Mieter.

§ 7 Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Zufahrten und dem Stellplatz selbst wird von
dem Mieter dem Vermieter dem Hausmeister/der Hausverwaltung
übernommen.

§ 8 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Für die Verkehrssicherung und die Instandhaltung des Stellplatzes sowie der Zufahrten, hat der Vermieter zu sorgen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden an der Mietsache sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Mieter der Anzeigepflicht nicht nach und entsteht hierdurch dem Vermieter weiterer Schaden, so haftet der Mieter.

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Verunreinigungen durch Öl oder Kraftstoff sowie für sämtliche Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht wurden. Dies gilt in gleicher Weise für Schäden, die durch Angehörige, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit dem Willen des Mieters an oder auf dem Stellplatz aufhalten, verursacht wurden.

§ 10 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist dazu verpflichtet, auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache unverzüglich zu beheben, sofern diese nicht schuldhaft durch den Mieter oder durch Personen, welchen der Mieter die Benutzung des Stellplatzes gestattet hat, verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurden.
- (2) Der Vermieter haftet für Schäden, welche durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel entstanden sind. Der Vermieter haftet ebenfalls für jegliche Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass der Vermieter seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

- (3) Blockiert ein anderes Fahrzeug den vermieteten Stellplatz, ist der Mieter berechtigt, einen anderen, vom Vermieter zugewiesenen Stellplatz zu besetzen. Sofern kein derartiger Stellplatz vorhanden ist, ist der Mieter berechtigt, den Mietzins für den Stellplatz entsprechend zu mindern.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Ende des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt und in sauberem und vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaffte, sind dem Vermieter zu übergeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 12 Personenmehrheit als Mieter

Sind mehrere Personen Mieter, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bei etwaigen Ansprüchen, welche sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

§ 13 Selbstständigkeit des Mietvertrags

Dieser Stellplatzmietvertrag wird unabhängig von einem eventuell bestehenden Wohnraummietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen. Vorschriften aus dem Wohnraummietrecht finden ausdrücklich keine Anwendung auf diesen Stellplatzmietvertrag.

§ 14 Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften vereinbaren die Parteien noch folgenden Vereinbarungen:

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vertragsabreden unwirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln des Mietvertrages hiervon nicht berührt.

Ort, Datum, Unterschrift/en Mieter

Ort, Datum, Unterschrift/en Vermieter